MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauordnung (SAC02), notifiziert nach Bauprodukten-verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:
Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Michael Juknat
Tel.: +49 (0) 341-6582-134
Fax: +49 (0) 341-6582-197
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.2
Feuerwiderstand von Bauprodukten und Bauarten

Ansprechpartner*in:
T. Kristokat, M.Sc.
Tel.: +49 (0) 341-6582-195
t.kristokat@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-804

vom 7. Januar 2026

1. Ausfertigung

Gegenstand:	Bauart zur Errichtung von leichten Trennwandkonstruktionen der Feuerwiderstandsklassen F 30-AB, F 60-AB und F 90-AB aus einer Metallunterkonstruktion mit symmetrischer, beidseitiger Bekleidung/Beplankung sowie Gefachdämmung aus Mineralwolle bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1].
Entsprechend:	der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen Mecklenburg-Vorpommern (VV TB M-V), Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 5. Januar 2023 (AmtsBl. M-V 2023, S. 44), in Verbindung mit der aktuell gültigen MVV TB, 3. Ausgabe 2025 vom 20. Mai 2025. Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 – Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.
Antragsteller:	Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG Am Haffeld 1 23970 Wismar
Geltungsdauer bis:	06. Januar 2031
Bearbeiter:	Tobias Kristokat, M.Sc.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC02/III-804 vom 07. Januar 2021.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist erstmals am 07. Januar 2016 ausgestellt worden.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 15 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH, insbesondere § 3 Konformitätsbewertung.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen ... 3
B Besondere Bestimmungen ... 4
1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ... 4
1.1 Gegenstand ... 4
1.2 Anwendungsbereich ... 4
2 Anforderungen an die Bauart ... 6
2.1 Eigenschaften, Kennwerte und Zusammensetzung ... 6
2.2 Grundlegende Prüfdokumente ... 7
2.3 Verpackung, Transport, Lagerung ... 7
2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung ... 7
3 Übereinstimmungsnachweis ... 8
4 Bestimmungen für die Ausführung ... 8
4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen ... 8
4.2 Konstruktiver Aufbau der leichten F30-AB Trennwandkonstruktionen ... 8
4.3 Konstruktiver Aufbau der leichten F 60-AB und F 90-AB Trennwandkonstruktionen ... 11
4.4 Zulässige Wandhöhen ... 13
4.5 Einbauten ... 13
5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung ... 13
6 Rechtsgrundlage ... 14
7 Rechtsbehelfsbelehrung ... 14
Weitere Literatur ... 15

A Allgemeine Bestimmungen

(1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

(2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

(3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

(4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

(5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

(6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

(7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

1.1.1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden, raumabschließenden, leichten Trennwandkonstruktionen in Metallständerbauweise mit einer beidseitigen, symmetrischen Beplankung aus EGGER „Ergo board“ OSB-Platte und Gipskartonbauplatten (GKB) Typ A Rigips RB 9,5 bzw. Gipskartonfeuerschutzplatten (GKF) Rigips Typ RF sowie einer Gefachdämmung zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklassen F 30-AB, F 60-AB oder F 90-AB bei einseitiger Brandbeanspruchung nach DIN 4102-2: 1977-09 [1].

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß Der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen Mecklenburg-Vorpommern (VV TB M-V), Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 5. Januar 2023 (AmtsBl. M-V 2023, S. 44), in Verbindung mit der aktuell gültigen MVV TB, 3. Ausgabe 2025 vom 20. Mai 2025, Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 – Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

1.1.2. Die Wandkonstruktionen bestehen im Wesentlichen aus einer Tragkonstruktion in Metallständerbauweise (Abschnitt 4.2.2) mit einer beidseitigen symmetrischen Bekleidung/ Beplankung (Abschnitt 4.2.3), sowie einer zwischen dem Ständerwerk angeordneten Gefachdämmung (entsprechend Abschnitt 4.2.4). Im Abschnitt 4.3.5 werden Angaben zu den zulässigen Anschlusssituationen und in Abschnitt 4.5 die zulässigen Einbauten erläutert.

Weitere Angaben sind der Tabelle 1 sowie Abschnitt 4.1 und der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1. Die jeweilige symmetrisch bekleidete, nichttragende Wandkonstruktion in Metallständerbauweise wird als Trennwandkonstruktion als Teil einer baulichen Anlage errichtet.

1.2.2. Die Einstufung der jeweiligen Trennwandkonstruktionen nach DIN 4102-2: 1977-09 [1] in die Feuerwiderstandklassen F 30-AB, F 60-AB bzw. F 90-AB gilt für eine einseitige Brandbeanspruchung in Abhängigkeit des jeweiligen Wandaufbaus gemäß Abschnitt 4.2.

1.2.3. Die Wandkonstruktionen dürfen mit einer beliebigen Wandbreite, die F 30-AB und F 60-AB Wandkonstruktionen jedoch nur mit Wandhöhen ≤ 5000 mm und die Wandkonstruktion F 90-AB mit Wandhöhen ≤ 3000 mm hergestellt werden. Weitere Erläuterungen bezüglich der zulässigen Wandhöhen sind in Abschnitt 4.4 gegeben.

1.2.4. Die Einstufung der jeweiligen Trennwandkonstruktion nach DIN 4102-2: 1977-09 [1] in die oben aufgeführten Feuerwiderstandsklassen (Abschnitt 1.1.1) gilt nur, wenn die die Wand aussteifenden und unterstützenden Bauteile in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens ebenfalls der angegebenen Feuerwiderstandsklasse angehören.

1.2.5. Die jeweilige Trennwandkonstruktion muss von Rohfußboden zu Rohdecke spannen und ist entsprechend der Abschnitte 4.2.2 bzw. 4.3.2 an diesen zu befestigen. Dies gilt auch für den seitlichen Wandanschluss an angrenzende Bauteile. Die Anforderungen gemäß den Abschnitten 4.2.5 und 4.3.5 sind ebenfalls einzuhalten.

1.2.6. Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die jeweilige Trennwandkonstruktion in ihrer Feuerwiderstandsklasse nicht beeinträchtigt.

1.2.7. Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

1.2.8. Einbauten von Elektroinstallationsdosen wie z. B. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen gemäß den Angaben in Abschnitt 4.5 in den Trennwandkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB, F 60-AB und F 90-AB vorgenommen werden.

1.2.9. Für die Durchführungen von gebündelten Leitungen, Rohrleitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

1.2.10. Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

1.2.11. Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

1.2.12. Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

Sofern die Bauart bzw. Teile der Bauart für Teile baulicher Anlagen verwendet werden soll, an die weitere Anforderungen (z.B. bezüglich des Wärmeschutzes, des Schallschutzes, des Brandverhaltens oder der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion) gestellt werden, ist eine gesonderte Nachweisführung erforderlich.

2 Anforderungen an die Bauart

2.1 Eigenschaften, Kennwerte und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Eigenschaften und Kennwerte der zu verwendenden Materialien

Bauprodukt Verwendbarkeitsnachweis	**Dicke (Höhe) (Nennmaß) [mm]**	**Rohdichte[1)] (Nennrohdichte) [kg/m³]**	**Brandverhalten (bauaufsichtlich Benennung)**
Tragkonstruktion			
Stahlprofile UW 75x40 / CW 75x50 Stahlprofile UW 100x40 / CW 100*50 gemäß DIN EN 14195: 2020-07 [2]	0,6	---	A1 nicht brennbar
Beplankung			
EGGER „Ergo board“ OSB-Platte (Typ 3 und 4) gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [3]	≥ 12	≥ 550	D-s2, d0[2)] normalentflammbar
Gipskarton-Bauplatte Rigips RB Typ GKB gemäß DIN 18180: 2014-09 [4]	≥ 9,5	≥ 680	A2-s1, d0[2)] nicht brennbar
Gipskarton-Feuerschutzplatte Rigips RF Typ GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [4]	≥ 15	≥ 800	A2-s1, d0[2)] nicht brennbar
Gefachdämmung			
ISOVER Protect BSP 40 Mineralwolle- Dämmplatte Schmelzpunkt > 1000 °C, gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [5]	≥ 40 ≥ 60	≥ 45	A1[2)] nicht brennbar
Befestigungsmittel			
Befestigung der OSB-Platte: Trockenbauschrauben Typ: Würth mit Senkfräskopf mit Hilo-Gewinde gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [6]	Ø = 3,9 L ≥ 30	---	A1 nicht brennbar CWFT Liste (96/603/EG)
Befestigung der Gipskarton-Feuerschutzplatte: Gipsplattenschrauben mit Bohrspitze gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [6]	Ø = 3,5 L ≥ 35	---	A1 nicht brennbar CWFT Liste (96/603/EG)
Sonstiges			
Fugenspachtel der GKB/GKF-Platte: gipsgebundener Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [7]	---	---	A1 nicht brennbar
Knauf Dichtungsband	≥ 3	---	---

Fortsetzung der Tabelle 1 auf nachfolgender Seite.

Bauprodukt Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Höhe) (Nennmaß) [mm]	Rohdichte[1)] (Nennrohdichte) [kg/m³]	Brandverhalten (bauaufsichtlich Benennung)
Hohlwanddose (Typ: Elektrogerätedose aus PVC)	Ø = 68 t = 47	---	---

1) vom Hersteller angegebene Leistungsmerkmale/Kennwerte des Bauproduktes gemäß technischer Spezifikation, für den im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis-Verfahren der Regelungsgegenstand nachgewiesen wurde

2) Baustoffklassifizierung gemäß DIN EN 13501-1: 2019-05 [8]

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegt und wird auf Anfrage den zu-ständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen, sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechselungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 1 zu beachten.

2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der jeweiligen Trennwandkonstruktion sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

Für die symmetrisch bekleideten Trennwandkonstruktionen ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die Trennwandkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der symmetrisch bekleideten Trennwandkonstruktion.
- Angaben zu dem Aufbau der symmetrisch bekleideten Trennwandkonstruktionen (z. B. Achsabstände der Ständer, Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken).
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Herstellers) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen Mecklenburg-Vorpommern (VV TB M-V), Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 5. Januar 2023 (AmtsBl. M-V 2023, S. 44), in Verbindung mit der aktuell gültigen MVV TB, 3. Ausgabe 2025 vom 20. Mai 2025, Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 – Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Danach muss der Anwender, der die Trennwandkonstruktion erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe 7Anlage 1) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte Trennwandkonstruktion den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

(2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe 7Anlage 1) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. europäisch technischen Bewertungen vornehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Die Errichtung/der Aufbau der Trennwandkonstruktionen, darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten nach § 55 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, 344; GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) bzw. nach dem entsprechenden Paragraphen der Landesbauordnung der übrigen Bundesländer geeignet sind. Andere Firmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der Trennwandkonstruktionen sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau der leichten F30-AB Trennwandkonstruktionen

4.2.1 Übersicht Aufbau der Wandkonstruktion

Die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion ist gemäß den folgenden Punkten auszuführen. Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in den folgenden Punkten sowie in Tabelle 1 zusammengefasst.

Aufbau der Wandkonstruktion in Metallständerbauweise:

Wandseite A

- Gipskarton-Bauplatte Typ GKB gemäß DIN 18180: 2014-09 [4], d = 9,5 mm
- EGGER „Ergo board“ OSB-Platte Typ 3 und 4 gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [3], d = 12 mm
- Ständer aus Stahlprofilen UW 75x40 und CW 75x50 gemäß DIN EN 14195: 2020-07 [2], Achsabstand a ≤ 625 mm (Tragkonstruktion),
- Zwischen den Ständerprofilen Mineralwolle-Gefachdämmung „ISOVER Protect BSP“ (Schmelzpunkt > 1000 °C) gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [5], d = 60 mm
- EGGER „Ergo board“ OSB-Platte gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [3], d = 12 mm
- Gipskarton-Bauplatte Typ GKB gemäß DIN 18180: 2014-09 [4], d = 9,5 mm

Wandseite B

Die nichttragenden, raumabschließenden, leichten Trennwandkonstruktionen werden in Metallständerbauweise (Tragkonstruktion gemäß Abschnitt 4.2.2) mit einer beidseitigen, symmetrischen Beplankung (gemäß Abschnitt 0) und einer zwischen den Metallständern befindlichen Gefachdämmung (gemäß Abschnitt 4.2.4) errichtet.

Weiterhin werden in Abschnitt 4.2.5 die Anschlusssituationen an angrenzende Bauteile und in Abschnitt 4.5 die Ausführung von Einbauten (z. B. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw.) in Trennwandkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB erläutert.

Die Materialangaben gemäß Tabelle 1 sind zu beachten und einzuhalten. Die Konstruktion ist tabellarisch in Anlage 2 zusammengestellt und grafisch abgebildet.

4.2.2 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion muss aus einem Metallständerwerk aus Stahlprofilen CW 75 x 50 (≥ 75 x 50 x 0,6 mm) gemäß DIN EN 14195: 2020-07 [2] bestehen, die in einem Achsabstand von ≤ 625 mm angeordnet sind. Die Ständer müssen in einen oberen und unteren Wandanschluss aus einem Boden- bzw. Deckenprofil aus UW 75 x 40 Stahlprofilen (≥ 75 x 40 x 0,6 mm) gemäß DIN EN 14195: 2020-07 [2] eingestellt werden.

Die Fixierung des Boden- und Deckenprofils, sowie die seitlichen Randständer hat mit Nageldübeln (reca Standard Nageldübel (SND 6)) mit Senkkopf (Abmessungen: Ø = 6 mm, L ≥ 80 mm) in einem Befestigungsmittelabstand von ≤ 800 mm zu erfolgen.

Der Einstand der Ständer in die Stahlprofile UW 75x40 muss mindestens 30 mm betragen. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Bekleidung (einseitiges Vercrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung ist zulässig).

4.2.3 Ausführung der Bekleidungs-/Beplankungslagen

Die Bekleidung/Beplankung des Metallständerwerks der leichten Trennwandkonstruktion hat in der inneren Lage mit einem EGGER „Ergo board“ (OSB-Platte, d ≥ 12 mm) gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [3] und als äußere Lage mit einer Gipskarton-Bauplatte Typ GKB (d ≥ 9,5 mm) gemäß DIN 18180: 2014-09 [4] zu erfolgen.

Die Ausführung der zweilagigen Bekleidung ist ausgehend von Ständerwerk wie folgt auszuführen:

- Die d ≥ 12 mm EGGER „Ergo board“ (OSB-Platte) gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [3] mit maximalen Plattenabmessungen von l x b = 2500 x 600 mm werden horizontal (liegend) verlegt.
- Die Befestigung hat direkt an der Unterkonstruktion an den Profilen mit Trockenbauschrauben (Typ: Würth mit Senkfräskopf gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [6], Abmessungen: Ø = 3,9; L≥ 30 mm) zu erfolgen.

  Der Reihenabstand entspricht dem Ständerabstand (625 mm) und der Befestigungsmittelabstand beträgt a ≤ 300 mm. Die Verschraubung hat umlaufend und am Boden- und Deckenprofil mit einem Abstand vom Plattenrand c ≤ 15 mm zu erfolgen.
- Die hier aufgeführten Längen sind die Mindestlängen für die oben aufgeführte Mindestbekleidungs-/-beplankungsdicke. Bei größeren Bekleidungs-/Beplankungsdicken sind die Längen hinsichtlich der Eindringtiefe in die Tragkonstruktion entsprechend anzupassen.
- Die Fugen sind als StF 2/N+F2 auszuführen. Das entspricht einer zweiseitigen Längsstufenfalz und zweiseitigen Querfalz mit Nut-Federverbindung.
- Die d ≥ 9,5 mm Gipskarton-Bauplatte Typ GKB gemäß DIN 18180: 2014-09 [4]mit maximalen Plattenabmessungen von l x b = 2000 x 1250 mm werden vertikal (stehend) verlegt.
- Die Befestigung hat direkt auf der ersten Plattenlage mit Gipsplattenschrauben mit Bohrspitze gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [6] mit den Abmessungen: Ø = 3,5; L≥ 35 mm zu erfolgen.

  Der Reihenabstand entspricht dem Ständerabstand (625 mm). Der Befestigungsmittelabstand hat a ≤ 250 mm und der Abstand vom Plattenrand c ≤ 15 mm zu betragen.

  Die Plattenstöße sind abschließend mit gipsgebundenem Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [7] zu verspachteln.
- Die vertikalen Plattenstöße müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Vertikale Plattenstöße unterschiedlicher Plattenlagen dürfen nicht übereinander liegen und müssen einen Versatz entsprechend des Rastermaßes der Ständer, jedoch mindestens 625 mm besitzen.

  Die horizontalen Plattenstöße verschiedener Plattenlagen zueinander sind mit einem Fugenversatz von mindestens 100 mm auszuführen. Zur Ausführung der Fugenanordnung in der jeweiligen Plattenebene siehe hierzu auch Anlage 2.

  Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.

4.2.4 Gefachdämmung

Der zwischen dem Metallständerwerk vorhandene Hohlraum ist mit zwei Lagen aus Mineralwolle- Dämmplatte ISOVER Protect BSP 40 (d = 60 mm) mit einem Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN EN 13162: 2015-04 [5] zu füllen. Die Dämmung muss stramm eingepasst und das Gefach voll ausgedämmt werden.

4.2.5 Anschlüsse

Bei Decken-, Fußboden- und Wandanschlüssen ist ein 3 mm dickes Knauf Dichtungsband als Trennstreifen einzulegen.

Die Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse müssen so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird.

4.3 Konstruktiver Aufbau der leichten F 60-AB und F 90-AB Trennwandkonstruktionen

4.3.1 Übersicht Aufbau der Wandkonstruktion

Die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion ist gemäß den folgenden Punkten auszuführen. Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in den folgenden Punkten sowie in Tabelle 1 zusammengefasst.

Aufbau der Wandkonstruktion in Metallständerbauweise:

Wandseite A

- Gipskarton-Feuerschutzplatte Typ GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [4], d = 15 mm
- EGGER „Ergo board“ OSB-Platte gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [3], d = 12 mm
- Ständer aus Stahlprofilen UW 75x40 und CW 75x50 gemäß DIN EN 14195: 2020-07 [2], Achsabstand a ≤ 625 mm (Tragkonstruktion), mit Mineralwolle-Gefachdämmung „ISOVER Protect BSP“ (Schmelzpunkt > 1000 °C) gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [5], d = 60 mm
- EGGER „Ergo board“ OSB-Platte gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [3], d = 12 mm
- Gipskarton-Feuerschutzplatte Typ GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [4], d = 15 mm

Wandseite B

Die nichttragenden, raumabschließenden, leichten Trennwandkonstruktionen werden in Metallständerbauweise (Tragkonstruktion gemäß Abschnitt 4.3.2) mit einer beidseitigen, symmetrischen Beplankung (gemäß Abschnitt 4.3.3) und einer zwischen den Metallständern befindlichen Gefachdämmung (gemäß Abschnitt 4.3.4) errichtet.

Weiterhin werden in Abschnitt 4.3.5 die Anschlusssituationen an angrenzende Bauteile und in Abschnitt 4.5 die Ausführung von Einbauten (z. B. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw.) in Trennwandkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 60-AB und F 90-AB erläutert.

Die Materialangaben gemäß Tabelle 1 sind zu beachten und einzuhalten. Die Konstruktion ist tabellarisch in Anlage 2 zusammengestellt und grafisch abgebildet.

4.3.2 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion muss aus einem Metallständerwerk aus Stahlprofilen CW 100x50 (≥ 100 x 50 x 0,6 mm) gemäß DIN EN 14195: 2020-07 [2] bestehen, die in einem Achsabstand von ≤ 625 mm angeordnet sind. Die Ständer müssen in einen oberen und unteren Wandanschluss aus einem Boden- bzw. Deckenprofil aus UW 100x40 Stahlprofilen (≥ 100 x 40 x 0,6 mm) gemäß DIN EN 14195: 2020-07 [2] eingestellt werden.

Die Fixierung des Boden- und Deckenprofils, sowie der seitlichen Randständer hat mit Nageldübeln (reca Standard Nageldübel (SND 6)) mit Senkkopf (Abmessungen: Ø = 6 mm, L ≥ 80 mm) in einem Befestigungsmittelabstand von ≤ 800 mm zu erfolgen.

Der Einstand der Ständer in die Stahlprofile UW 100x40 muss mindestens 30 mm betragen. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Bekleidung (einseitiges Vercrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung ist zulässig).

4.3.3 Ausführung der Bekleidungs-/Beplankungslagen

Die Bekleidung/Beplankung des Metallständerwerks der leichten Trennwandkonstruktion hat in der inneren Lage mit einem EGGER „Ergo board“ (OSB-Platte, d ≥ 12 mm) gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [3] und als äußere Lage einer Gipskarton-Feuerschutzplatte Typ GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [4] zu erfolgen. Die Ausführung der zweilagigen Bekleidung ist ausgehend von Ständerwerk wie folgt auszuführen:

- Die d ≥ 12 mm EGGER „Ergo board“ (OSB-Platte) gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [3] mit maximalen Plattenabmessungen von l x b = 2500 x 600 mm werden horizontal (liegend) verlegt.
- Die Befestigung hat direkt an der Unterkonstruktion an den Profilen mit Trockenbauschrauben (Typ: Würth mit Senkfräskopf gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [6], Abmessungen: Ø = 3,9; L≥ 30 mm) zu erfolgen.

  Der Reihenabstand entspricht dem Ständerabstand (625 mm) und der Befestigungsmittelabstand beträgt a ≤ 300 mm. Die Verschraubung hat umlaufend und am Boden- und Deckenprofil mit einem Abstand vom Plattenrand c ≤ 15 mm zu erfolgen.
- Die hier aufgeführten Längen sind die Mindestlängen für die oben aufgeführte Mindestbekleidungs-/-beplankungsdicke. Bei größeren Bekleidungs-/Beplankungsdicken sind die Längen hinsichtlich der Eindringtiefe in die Tragkonstruktion entsprechend anzupassen.
- Die Fugen sind als StF 2/N+F2 auszuführen. Das entspricht einer zweiseitigen Längsstufenfalz und zweiseitigen Querfalz mit Nut-Federverbindung.
- Die d ≥ 15 mm Gipskarton-Feuerschutzplatte Typ GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [4] mit maximalen Plattenabmessungen von l x b = 2000 x 1250 mm werden vertikal verlegt.
- Die Befestigung hat direkt auf der ersten Plattenlage mit Gipsplattenschrauben mit Bohrspitze gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [6] mit den Abmessungen: Ø = 3,5; L≥ 35 mm zu erfolgen.

  Der Reihenabstand entspricht dem Ständerabstand (625 mm) und der Befestigungsmittelabstand hat a ≤ 250 mm mit einem Abstand vom Plattenrand c ≤ 15 mm zu betragen.

  Die Plattenstöße sind abschließend mit gipsgebundenem Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [7] zu verspachteln.
- Die vertikalen Plattenstöße müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Vertikale Plattenstöße unterschiedlicher Plattenlagen dürfen nicht übereinander liegen und müssen einen Versatz entsprechend des Rastermaßes der Ständer, jedoch mindestens 625 mm besitzen.

  Die horizontalen Plattenstöße verschiedener Plattenlagen zueinander sind mit einem Fugenversatz von mindestens 100 mm auszuführen. Zur Ausführung der Fugenanordnung in der jeweiligen Plattenebene siehe hierzu auch Anlage 2.

  Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.

4.3.4 Gefachdämmung

Der zwischen dem Metallständerwerk vorhandene Hohlraum ist mit zwei Lagen aus Mineralwolle- Dämmplatte ISOVER Protect BSP 40 (d = 60 mm und 40 mm) mit einem Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN EN 13162: 2015-04 [5] zu füllen. Die Dämmung muss stramm eingepasst und das Gefach voll ausgedämmt werden. Der Fugenversatz zwischen den beiden Dämmstoffflagen muss ≥ 100 mm sein.

4.3.5 Anschlüsse

Bei Decken-, Fußboden- und Wandanschlüssen ist ein 3 mm dickes Knauf Dichtungsband als Trennstreifen einzulegen.

Die Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse müssen so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird.

4.4 Zulässige Wandhöhen

Die Trennwandkonstruktionen dürfen mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf die angegebenen Wandhöhen in Abschnitt 1.2.3 begrenzt. Durch die Vorgaben der DIN 4103-1: 2015-06 [9] für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m), den Einbaubereich 2 (Linienlast 1,0 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich jedoch geringere Wandhöhen ergeben. Die in Abschnitt 1.2.3 angegebenen Maximalwerte für die Wandhöhen ergeben sich gemäß Brandprüfungen und kaltstatischen Versuchen, wobei die geringere Wandhöhe maßgebend ist.

Bezüglich der in DIN 4103-1: 2015-06 [9] geforderten Kriterien ist durch mechanische Untersuchungen (UB 2.1/15-022-1 vom 03. Juli 2015, UB 2.1/15-022-2 vom 08. Juli 2015 und GS 2.1/15-022 vom 08. Juli 2015) nachgewiesen worden, dass die maximal zulässige Höhe für die Wandkonstruktionen F 30-AB und F 60-AB bzw. F 90-AB gemäß DIN 4103-1: 2015-06 [9] ≤ 5 m beträgt.

Die Wandkonstruktionen mit den Feuerwiderstandsklassen F 30-AB und F 60-AB dürfen mit Wandhöhen ≤ 5000 mm und mit der Feuerwiderstandsklasse F 90-AB mit Wandhöhen ≤ 3000 mm hergestellt werden.

4.5 Einbauten

Der Einbau von Elektrogerätedosen aus PVC als Hohlwanddose, Ø 68 mm, Tiefe t ≤ 47 mm, ist unter Beachtung der Herstellervorgaben an beliebiger Stelle, jedoch nicht unmittelbar gegenüberliegend und ausschließlich gefachversetzt, möglich.

Die Einbauten sind mit einem Gipsbett zu hinterlegen, d = 20 mm hinter der Dose. Die Mineralwolldämmung ist lokal auszusparen. Die Einbauten müssen einen Mindestabstand von 50 mm von den CW- und UW-Profilen der Tragkonstruktion aufweisen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der jeweiligen symmetrisch bekleideten Trennwandkonstruktion bei einseitiger Brandbeanspruchung ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der jeweiligen symmetrisch bekleideten Trennwandkonstruktion ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

(1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 16a Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, 344; GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen Mecklenburg-Vorpommern (VV TB M-V), Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 5. Januar 2023 (AmtsBl. M-V 2023, S. 44), in Verbindung mit der aktuell gültigen MVV TB, 3. Ausgabe 2025 vom 20. Mai 2025, Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 erteilt.

(2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Str. 2 b, 04319 Leipzig, einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 7. Januar 2026

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Dipl.-Ing. Michael Juknat	M. Göpel, M.Sc.	T. Kristokat, M.Sc.
Prüfstellenleiter	*Projektbearbeiterin*	*Projektbearbeiter*

Normen und Richtlinien

[1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*

[2] DIN EN 14195: 2020-07 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

[3] DIN EN 13986: 2015-06 *Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung*

[4] DIN 18180: 2014-09 *Gipsplatten - Arten und Anforderungen*

[5] DIN EN 13162: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015*

[6] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14566:2008+A1:2009*

[7] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

[8] DIN EN 13501-1: 2019-05 *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018*

[9] DIN 4103-1: 2015-06 *Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise*

Weitere Literatur

Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen Mecklenburg-Vorpommern (VV TB M-V), Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 5. Januar 2023 (AmtsBl. M-V 2023, S. 44), in Verbindung mit der aktuell gültigen MVV TB, 3. Ausgabe 2025 vom 20. Mai 2025

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, 344; GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

Anlage 1

Muster für Übereinstimmungserklärung

– Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende, raumabschließende, symmetrisch bekleidete Metallständerwandkonstruktion hergestellt hat:

– Baustelle bzw. Gebäude:

– Datum der Herstellung:

– Feuerwiderstandsklasse **F 30-AB*), F 60-AB*) bzw. F 90-AB*)**

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende, symmetrisch bekleidete Metallständerwandkonstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC 02/III-804 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 07. Januar 2026 hergestellt sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und aufgebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie *[z. B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Dämmstoff]* wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund:

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat*)

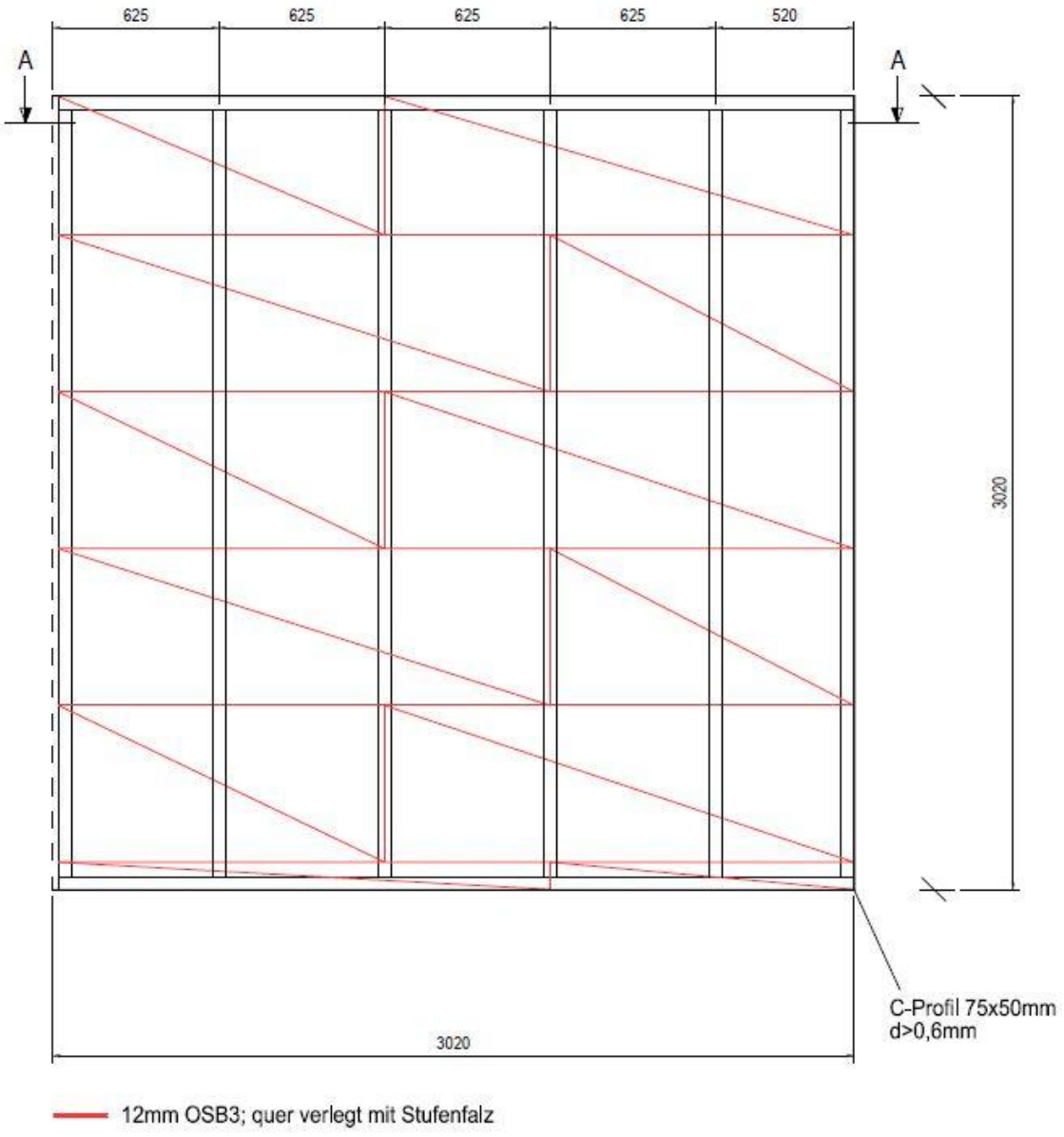
Ort, Datum *Stempel und Unterschrift*

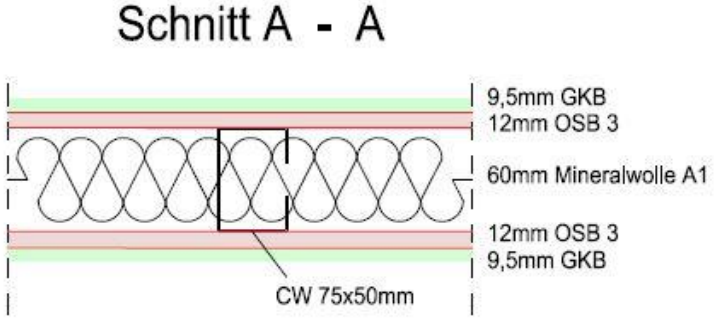
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 Schematischer Aufbau der Wandkonstruktion (grafische Darstellung)

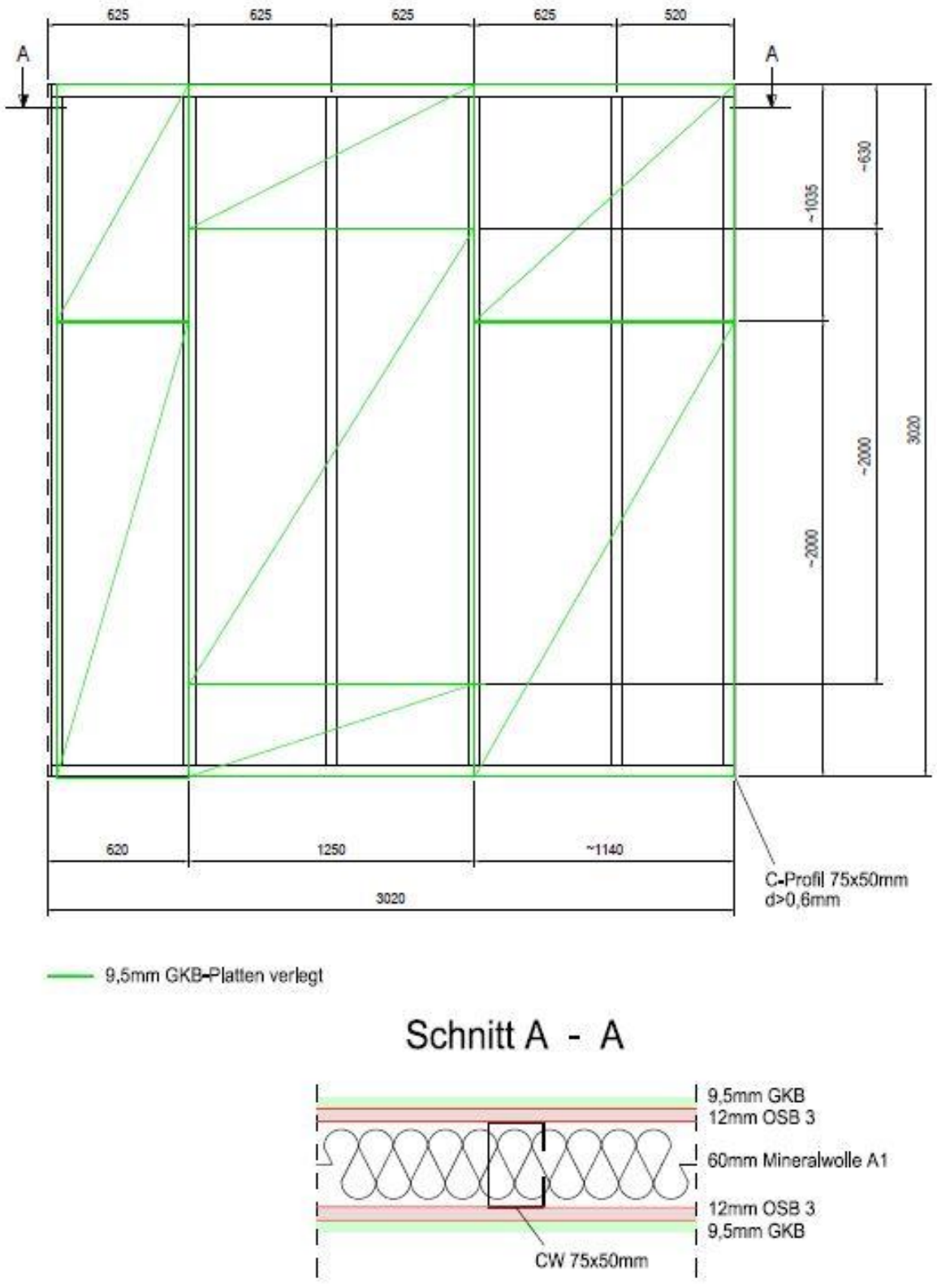
Abbildung A2.1 Verlegeanordnung der OSB – Platten (feuerabgewandte Seite) (F30-AB)





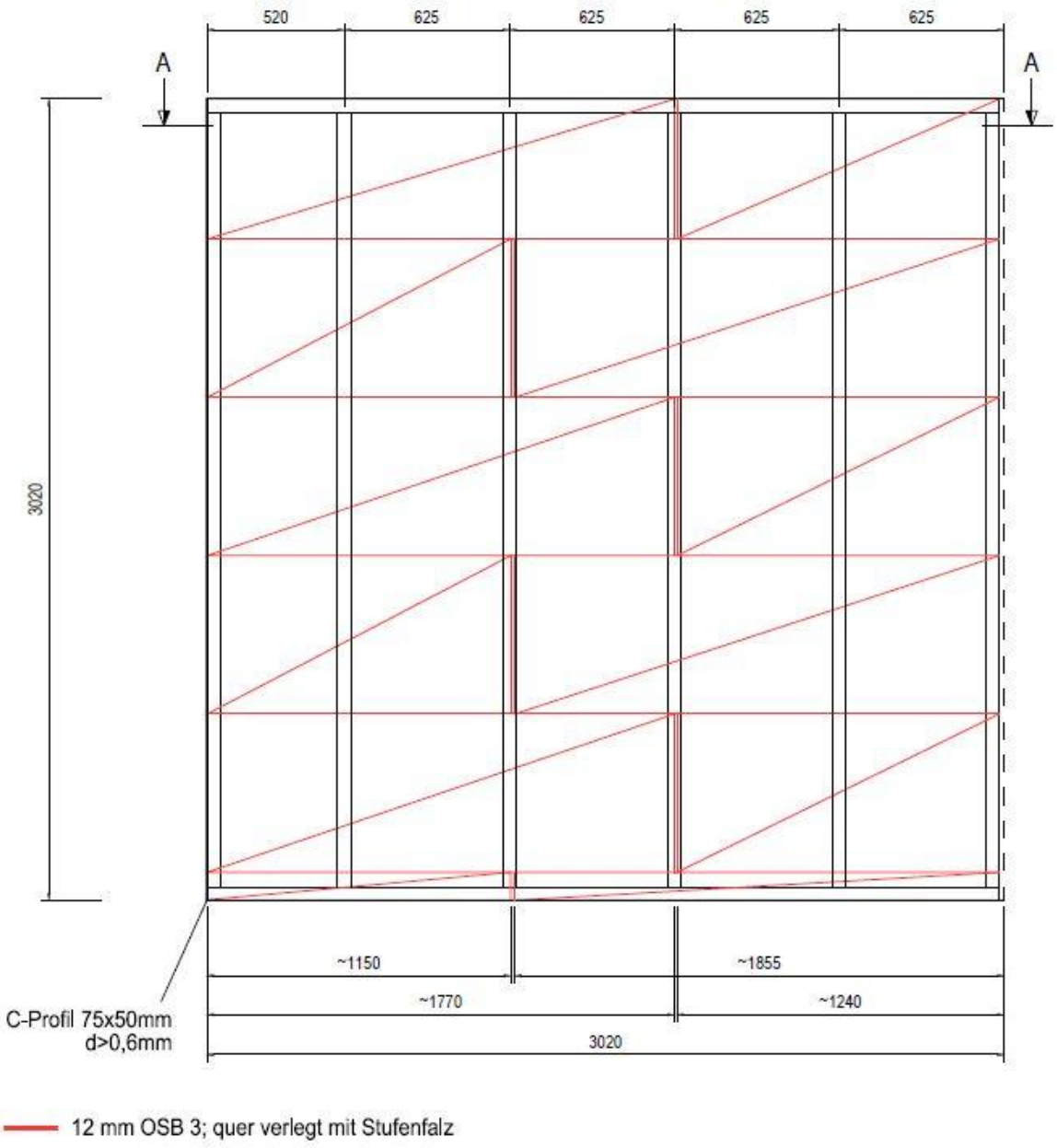
Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

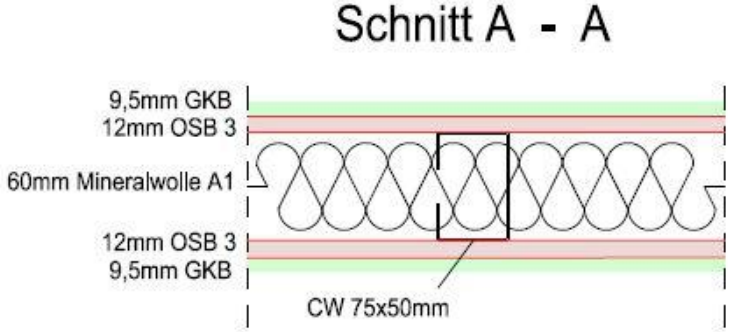
Abbildung A2.2 Verlegeanordnung der GKB – Platten (feuerabgewandte Seite) (F30-AB)



Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

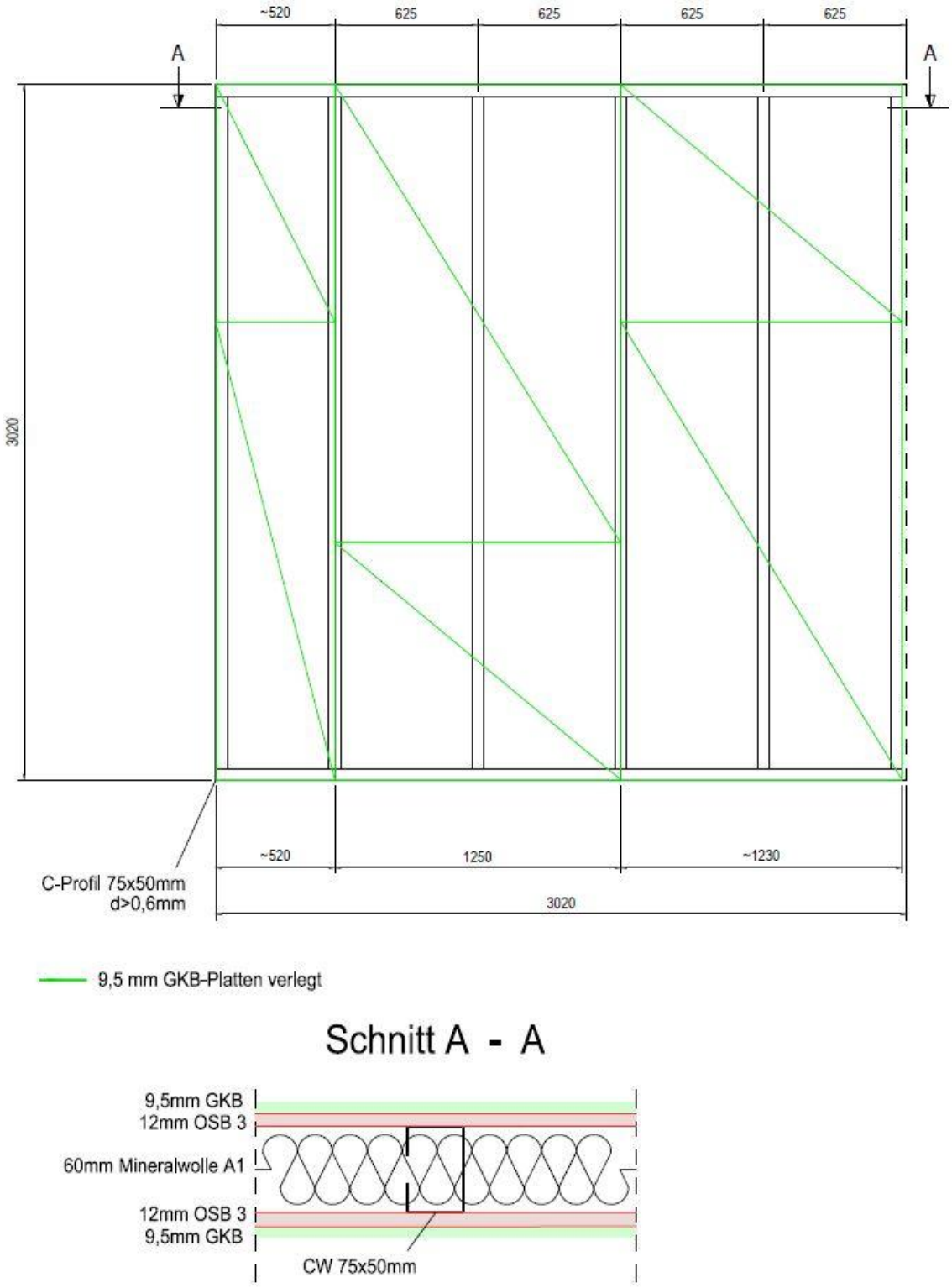
Abbildung A2.3 Verlegeanordnung der OSB – Platten (feuerzugewandte Seite) (F30-AB)





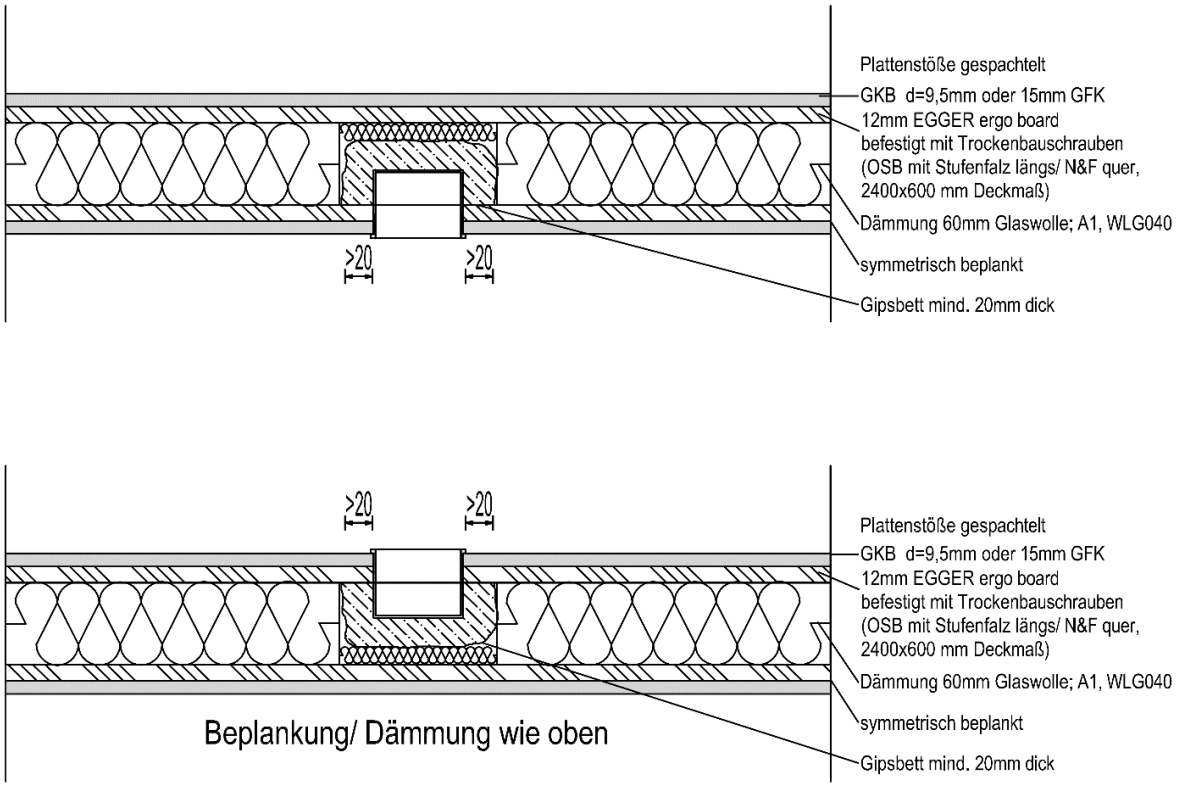
Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A2.4 Verlegeanordnung der GKB – Platten (feuerzugewandte Seite) (F30-AB)



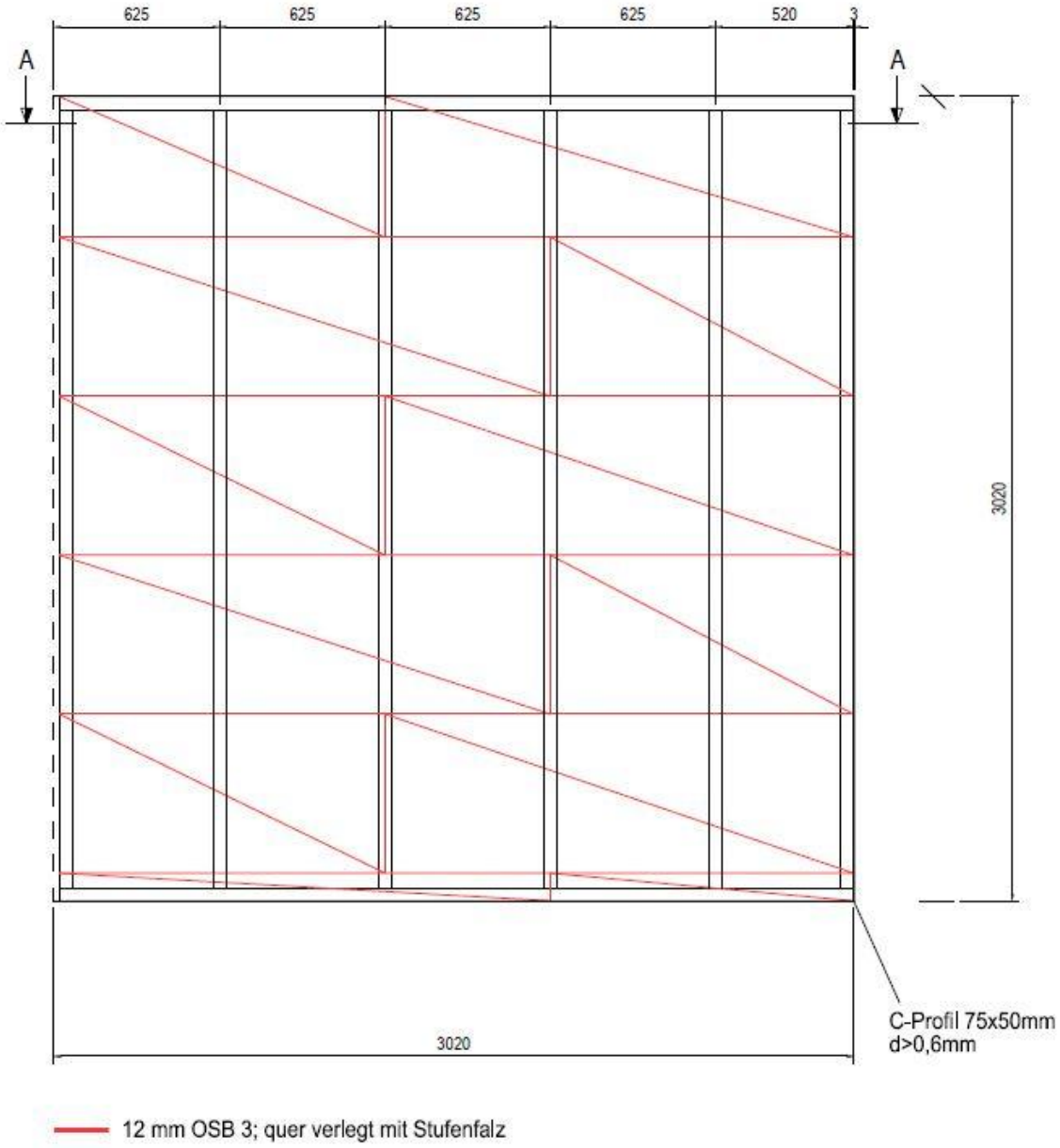
Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

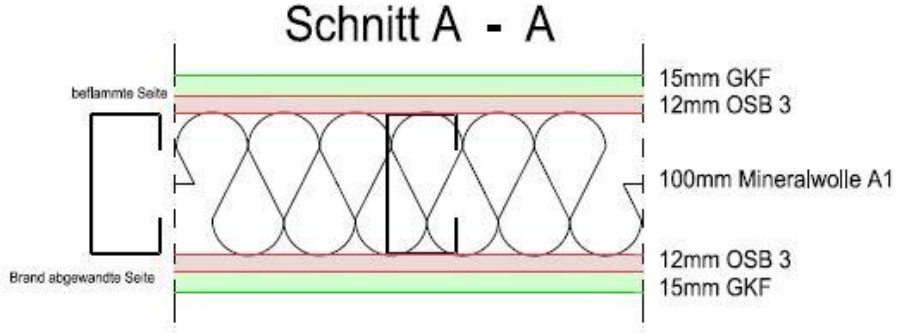
Abbildung A2.5 Detaildarstellung Einbau Hohlraumdose (F30-AB)



Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

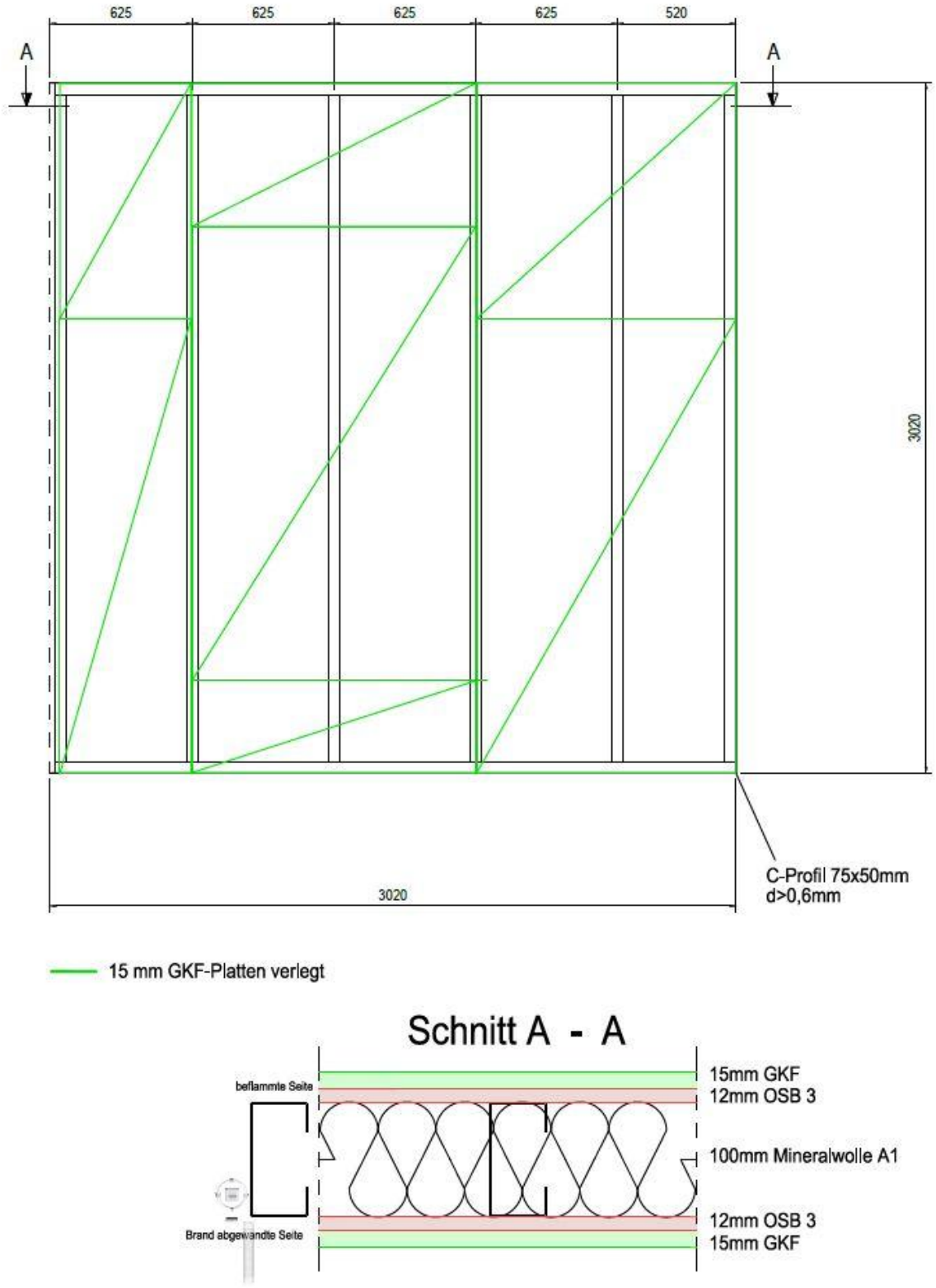
Abbildung A2.6 Verlegeanordnung der OSB – Platten (feuerabgewandte Seite) (F 60-AB und F 90-AB)





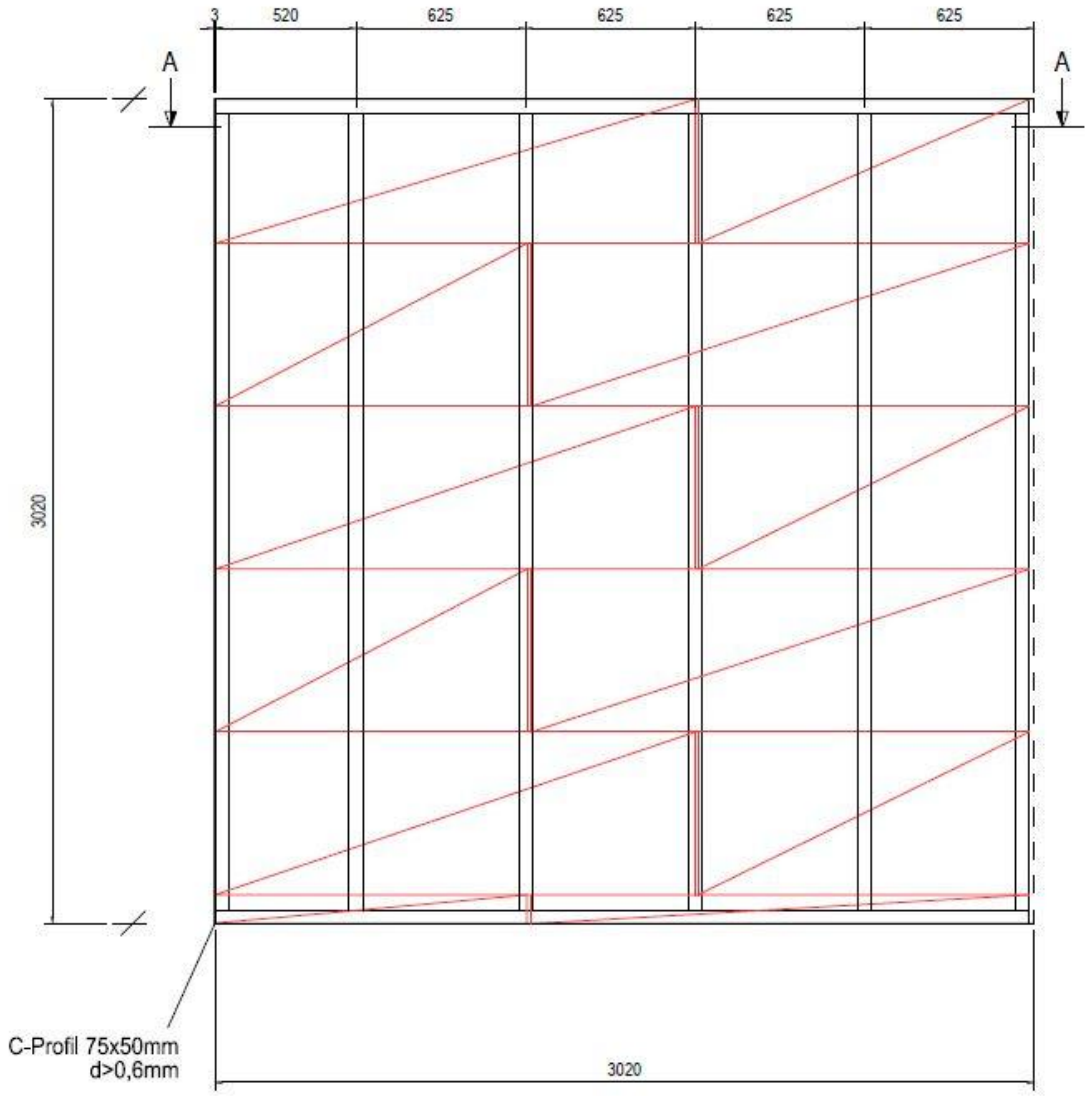
Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

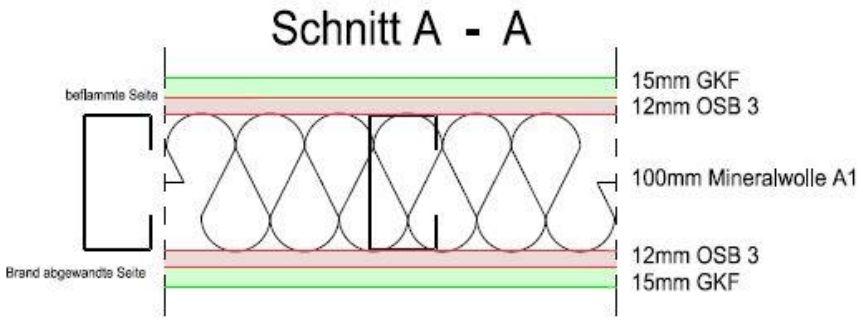
Abbildung A2.7 Verlegeanordnung der GKB – Platten (feuerabgewandte Seite) (F 60-AB und F 90-AB)



Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

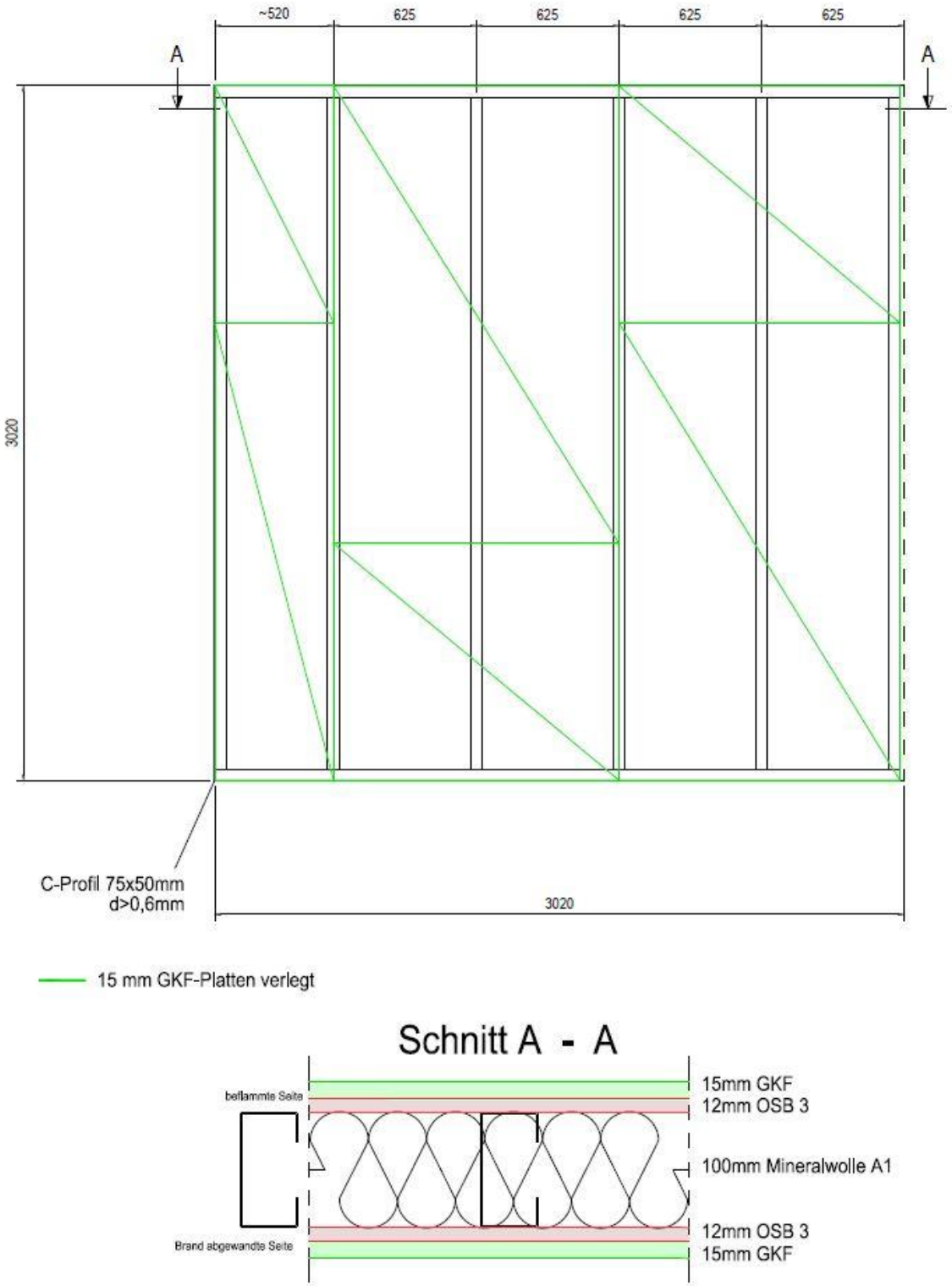
Abbildung A2.8 Verlegeanordnung der OSB – Platten (feuerzugewandte Seite) (F 60-AB und F 90-AB)





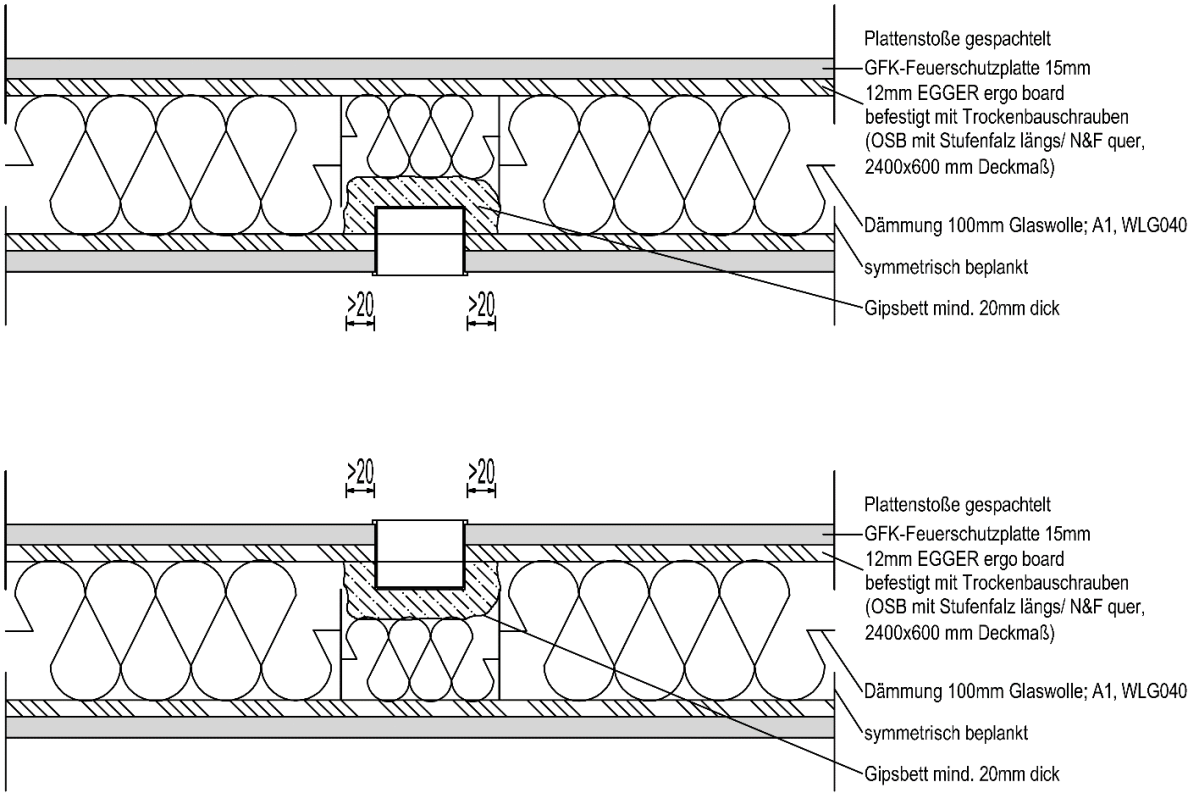
Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A2.9 Verlegeanordnung der GKB – Platten (feuerzugewandte Seite) (F 60-AB und F 90-AB)



Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Abbildung A2.10 Detaildarstellung Einbau Hohlraumdose (F 60-AB und F 90-AB)



Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.